

§ 1 TOV 2017 Allgemeines

TOV 2017 - Truppenoffiziersausbildungsverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anwendungsbereich

1. (1) Diese Verordnung regelt

1. 1. das Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung und
2. 2. den Truppenoffizierslehrgang im Rahmen der Truppenoffiziersausbildung.

Sie ist nicht auf Musikoffizierinnen und Musikoffiziere anzuwenden.

2. (2) Unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades gelten nach dieser Verordnung Personen, die

1. 1. am Auswahlverfahren teilnehmen, als Berufsoffiziersanwärterinnen und Berufsoffiziersanwärter (BOA) und
2. 2. an der Truppenoffiziersausbildung teilnehmen, als Militärakademikerinnen und Militärakademiker (MAK).

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at